

Förderkreis Kirchenmusik in Praunheim und Hausen

Satzung

„Gloria sei dir gesungen

mit Menschen – und mit Engelszungen, mit Harfen und mit Zimbeln schön“.

Das Lob Gottes mit Gesang und Instrumenten soll in Praunheim und Hausen erklingen. Um dies zu fördern, besteht seit 1993 der Förderkreis Kirchenmusik, der sich diese Satzung gegeben hat.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik in Praunheim und Hausen“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Förderkreises ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur durch die Evangelische Lydiagemeinde Frankfurt am Main im Sinne des § 58 Nr.1 AO.

(3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung

a) von kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Praunheim und Hausen

b) der kirchenmusikalischen Gruppen in Praunheim und Hausen

c) bei der Anschaffung und Pflege von Instrumenten, Noten und anderen Sachmitteln.

Die Pflege der Schuke-Orgel in der Auferstehungskirche Praunheim bleibt aufgrund seiner Entstehungsgeschichte eine besondere Aufgabe des Förderkreises.

(4) Der Förderkreis ist dem Gedanken der Ökumene verpflichtet und unterstützt daher gemeinsame Aktivitäten mit den Kirchorten Christ-König und Sankt Anna der Katholischen Pfarrei Sankt Marien Frankfurt am Main.

(5) Zur Erfüllung seines Zwecks erhebt der Förderkreis Beiträge und wirbt Spenden ein.

(6) Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Förderkreismitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Förderkreises kann jede Person werden, die seinen Zielen zustimmt und die Satzung anerkennt.

(2) Die Aufnahme ist in Textform, also insbesondere schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder entrichten den festgelegten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Juli des laufenden Jahres.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält, grob gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse verstößt oder bei Beitragsrückständen für zwei Jahre.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Förderkreises und den in der Gemeinde tätigen Kantorinnen und Kantoren. An ihr dürfen mit beratender Stimme die Leiterinnen und Leiter der kirchenmusikalischen Gruppen der Lydiagemeinde und der Kirchorte Christ-König

und Sankt Anna der Katholischen Pfarrei Sankt Marien Frankfurt am Main teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung der Paragraf und der zu ändernde Text anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bestimmt die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b) sie wählt die wählbaren Mitglieder des Vorstands;
- c) sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest;
- d) sie entscheidet über die grundsätzliche Vergabe der Förderkreismittel;
- e) sie nimmt die Jahresrechnung des Förderkreises entgegen;
- f) sie wählt zwei Kassenprüfer/innen, die ihr Bericht erstatten;
- g) sie beschließt die Entlastung des Vorstands;
- h) sie beschließt Satzungsänderungen;
- i) sie beschließt die Auflösung des Förderkreises.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Förderkreises bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das neben Zeit und Ort zumindest die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthält.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern
- e) den in der Gemeinde tätigen Kantorinnen und Kantoren als sogenannten geborenen Mitgliedern

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Förderkreises und beschließt über die Einzelvorhaben des Förderkreises nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der/die Vorsitzende vertritt den Förderkreis nach außen.

(5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Förderkreises und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Beratungen ein. § 4 Abs.5 gilt entsprechend.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Lydiagemeinde Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung „Förderkreis Kirchenmusik in Praunheim für die Evangelische Auferstehungsgemeinde“ vom 22.10. 2014 außer Kraft.

Anm.: Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Förderkreises am 16.10.2019 einstimmig beschlossen.